

Kriterium damit über den unterschiedslos wirkenden Parameter eines Prozentsatzes – gemessen an der Gesamtzahl der im Betrieb des Bieterunternehmens Beschäftigten. Darüber hinaus besaß das streitige Vergabekriterium jedoch durch die *Anbindung an die örtliche Arbeitsbeschaffungsstelle* einen geographischen Bezug. Der EuGH ging zwar grundsätzlich davon aus, daß die Kategorie sogenannter besonderer zusätzlicher Kriterien diskriminierungsfrei ausgestaltet werden kann, versäumte es aber, hierfür Maßstäbe zu nennen.

Mit dem *Beentjes*-Urteil versuchte der EuGH erstmals, sozialen Vergabekriterien den Weg zu ebneten. Insoweit ist die *Beentjes*-Entscheidung in der Tat als „good law“ zu bezeichnen<sup>169</sup>. Insgesamt verhinderte die allenthalben beklagte<sup>170</sup> Begründungsanämie, daß *Beentjes* anstatt als Grundsatzentscheidung gleichsam als Ausreißer angesehen wurde<sup>171</sup>.

## II. Urteil des EuGH in der Rechtsache *Französische Schulen*

### 1. Sachverhalt

Der zweite Streich des EuGH in Sachen sozialer Vergabekriterien folgte über eine Dekade später mit der Entscheidung in der Rechtssache *Französische Schulen*. Die Region Nord-Pas-de-Calais und das Departement du Nord hatten bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge für die Sanierung von Schulgebäuden von den Bieterunternehmen unter anderem gefordert, sich einem lokalen Pakt zur Beschäftigungsförderung zu engagieren. Das Erfordernis, sich in dem Beschäftigungspakt anzuschließen, firmierte innerhalb der mit „Zuschlagskriterien“ überschriebenen Rubrik ausdrücklich als „zusätzliches Kriterium“. Die französische Regierung präziserte später, daß es sich bei dem Beschäftigungsaspekt um ein subsidiäres Zuschlagskriterium handele, das nur dann zum Tragen komme, wenn mehrere gleichwertige Angebote vorliegen. Insofern sei es kein ausschlaggebendes Zusatzkriterium. Die Kommission leitete wegen Verletzung der Vergaberichtlinien<sup>172</sup> ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG ein<sup>173</sup>.

### 2. Position des EuGH

Der EuGH reduzierte das Vorbringen der Kommission auf den Vorwurf, daß die französischen Vergabestellen das Beschäftigungspaktkriterium in den streitigen Bekanntmachungen als Zuschlagskriterium aufgeführt hatten<sup>174</sup>. Nach Ansicht des EuGH hatte die Kommission jedoch niemals behauptet, das Beschäftigungspaktkriterium als solches verstoße gegen die wesentlichen Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, berücksichtige das Diskrimi-

---

169 *Fernández-Martín*, The EC Public Procurement Rules, 68.

170 *Arrowsmith*, LQR 1995, 235 (275); *Götz*, Öffentliche Beschaffungsmärkte und Europarecht, 164; *Rittner*, EuZW 1999, 677 (679 f.); *Schenk*, Das neue Vergaberecht, 60; *Seifert*, ZfA 2001, 1 (28).

171 *Boesen*, Vergaberecht, § 97, Rdnr. 119; *Götz*, EuR 1999, 621 (625); *Karenfort/v. Koppenfels/Siebert*, BB 1999, 1825 (1831); *Puhl*, VVdSTRL 2001, 456 (498).

172 Da die Kommission Verstöße rügte, die über einen Zeitraum von drei Jahren vorgefallen waren und damit teilweise vor dem Inkrafttreten der RL 93/37/EWG lagen, fanden sowohl die RL 71/305/EWG als auch die RL 93/37/EWG Anwendung.

173 *EuGH*, Rs. 225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr 47, *GA Alber*, Rs. 225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000 I-7445, Rdnr. 35, 37, 41, 45.

174 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr 48.

nierungsverbot nicht oder sei nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden<sup>175</sup>. An seine Ausführungen im *Beentjes*-Urteil<sup>176</sup> anknüpfend urteilte der EuGH, daß die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 30 RL 93/37/EWG nicht daran gehindert seien, eine mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängende Bedingung als Kriterium zu verwenden, solange diese die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, beachte, das aus der Dienstleistungsfreiheit folge<sup>177</sup>.

Der EuGH wiederholte zudem seinen Ausspruch im *Beentjes*-Urteil<sup>178</sup>, wonach ein derartiges Kriterium in Übereinstimmung mit den Publizitätsvorschriften angewendet werden müsse. Der EuGH scheute auch nicht die Mühe, nochmals<sup>179</sup> darauf hinzuweisen, daß ein solches Vergabekriterium in der Bekanntmachung des Auftrags bzw. in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich genannt werden müsse, damit die Unternehmer in der Lage seien, vom Bestehen einer solchen Bedingung Kenntnis zu nehmen<sup>180</sup>. Soweit die Kommission vorbringe, das Urteil *Beentjes* betreffe eine Ausführungsbedingung und kein Zuschlagskriterium, so bemerkte der EuGH süffisant, aus Rdnr. 14 des *Beentjes*-Urteils ergebe sich eindeutig, daß die damals streitige Bedingung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen als Grund für den Ausschluß eines Bieters gedient und daher nur als ein Zuschlagskriterium gedient haben konnte<sup>181</sup>. Der Vorwurf der Kommission hinsichtlich des Beschäftigungspaktkriteriums sei daher zurückzuweisen<sup>182</sup>.

### 3. Analyse und Bewertung

In der Quintessenz ist das Urteil in der Rechtssache *Französische Schulen* sicherlich eine Bestätigung der *Beentjes*-Entscheidung. Es geht jedoch über *Beentjes* hinaus, weil der EuGH soziale Vergabekriterien eindeutig als *Zuschlagskriterien* etablierte<sup>183</sup>. Somit gab der EuGH die Position auf, der Typus der „besonderen zusätzlichen Kriterien“ stehe außerhalb der Vorschriften der Vergaberichtlinien. Der EuGH sprach es zwar nicht aus, aber wenn das streitige Beschäftigungskriterium ein Zuschlagskriterium im Sinne der Vergaberichtlinien ist, dann kann damit nur ein Subkriterium zur Konkretisierung des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ gemeint sein. Positiv zu vermerken ist zudem, daß der EuGH mit der Betonung der Publizitätsvorschriften das verfahrensrechtliche Instrument der Transparenz zum Schlüssel zur gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien erklärte. Gleiches gilt für das Festhalten am doppelten Maßstab anhand der Vergaberichtlinien und des EG-Vertrages.

Auf die Erklärung der französischen Regierung, das Beschäftigungspaktkriterium komme lediglich als Stichentscheid zwischen zwei gleich wirtschaftlichen Angeboten zum Zuge, ging

---

175 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr 53.

176 *EuGH*, Rs. 31/87 (*Beentjes*), Slg. 1988, 4635, Rdnr. 29.

177 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr 50.

178 *EuGH*, Rs. 31/87 (*Beentjes*), Slg. 1988, 4635, Rdnrn. 31.

179 *EuGH*, Rs. 31/87 (*Beentjes*), Slg. 1988, 4635, Rdnr. 36.

180 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, 2. Leitsatz und Rdnrn. 49 ff., 73.

181 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr 52.

182 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr 54.

183 *Breloer*, Europäische Vorgaben und das deutsche Vergaberecht, 85; *Fante*, Die Instrumentalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Durchsetzung politischer Ziele, 213; *Gurlit*, in: *Recht und Geschlecht*, 153 (167); *Meyer*, Die Einbeziehung politischer Zielsetzungen bei der öffentlichen Beschaffung, 235; *Rust*, NJ 2001, 113 (115); *Schäfer*, Öffentliche Belange im Auftragswesen und Europarecht, 263; *Schneider*, DVBl. 2003, 1186 (1188).

der EuGH nicht ein. Anstatt von „subsidiären“ oder „lediglich zusätzlichen“ Kriterien ist in der Entscheidung allgemein von „Kriterien“ die Rede<sup>184</sup>. Diese Wortwahl ist dahingehend zu interpretieren, daß der EuGH auch solche soziale Zuschlagskriterien für zulässig hält, welche rein betriebswirtschaftlich günstigere Angebote ausstechen können<sup>185</sup>.

Angedeutet hatte sich dieser Kurs des EuGH bereits mit dem Urteil in der Rechtssache *Evans Medical*<sup>186</sup>. In *Evans Medical* hatte der EuGH den Katalog der Zuschlagskriterien im Rahmen der damals geltenden Vergaberichtlinie für Lieferaufträge, RL 77/62/EWG<sup>187</sup>, für nicht abschließend erklärt und damit zugelassen, daß öffentliche Auftraggeber die Zuverlässigkeit und Kontinuität der Belieferung als Zuschlagskriterium berücksichtigen dürfen<sup>188</sup>. Zwar waren nicht soziale Vergabekriterien Gegenstand des Verfahrens gewesen, wohl aber hat der EuGH bereits mit *Evans Medical* unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die öffentlichen Auftraggeber die „Herren des Vergabeverfahrens“ sind. Die öffentlichen Auftraggeber haben demnach das Recht auf freie Wahl der Zuschlagskriterien<sup>189</sup>.

Anstatt jedoch die *Französische Schulen*-Entscheidung zum Anlaß zu nehmen, seinen Standpunkt mit einer Auslegung der Vergaberichtlinien zu untermauern, flüchtete sich der EuGH geflissentlich in die formell-rechtliche Frage, ob die Ausgestaltung des Beschäftigungspaktkriteriums als Zuschlagskriterium zulässig sei. Mit dem Begriff der wirtschaftliche Günstigkeit setzte sich der EuGH leider nicht auseinander<sup>190</sup>. Auch fehlen Erläuterungen zur relativen Gewichtung, welche den sozialen Vergabekriterien im Vergleich zu rein betriebswirtschaftlichen Vergabekriterien zukommt<sup>191</sup>. Auf das Diskriminierungspotential durch den geographischen Anknüpfungspunkt in Form des lokalen Beschäftigungspakts geht das Urteil ebenfalls nicht ein<sup>192</sup>. Obwohl selbst GA Alber als überzeugter Gegner sozialer Vergabekriterien davon gesprochen hatte, daß „sich der Beschäftigungsaspekt gesellschaftspolitisch inzwischen anders darstelle als zum Zeitpunkt des Erlasses der Vergaberichtlinie“<sup>193</sup>, mochte der EuGH für sein Verdikt nicht aus dem durch den Vertrag von Amsterdam novellierten Ziel- und Aufgabenkatalog des EG-Vertrags schöpfen.

Dabei hätte der EuGH in zweierlei Hinsicht Anlaß gehabt, sich mit der Frage der materiellen Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien zu beschäftigen. Zum einen hatten sich aber sowohl die Kommission als auch GA Albers dezidiert gegen Berücksichtigung beschäftigungspolitischer Aspekte in der Zuschlagsentscheidung ausgesprochen. Derartige Aspekte könnten lediglich bei der Auftragsausführung berücksichtigt werden<sup>194</sup>. Zum anderen war aufmerksamen

---

184 *Arnould*, PPLR 2001, NA 13 (18); *Fischer/Barth*, NVwZ 2002, 1184 (1190); *Schneider*, DVBl. 2003, 1186 (1188).

185 *Fischer/Barth*, NVwZ 2002, 1184 (1190).

186 *EuGH*, Rs. C-324/93 (*Evans Medical & Macfarlan Smith*), Slg. 1995, I-563, Rdnr. 42.

187 Art. 25 RL 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, ABl. 1977, L 13, S. 1 ff., in der Fassung von RL 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl. 1988, L 127, S. 1 ff.

188 *EuGH*, Rs. C-324/93 (*Evans Medical & Macfarlan Smith*) Slg. 1995, I-563, Rdnr. 42.

189 Vgl. *EuGH* Rs. C-324/93 (*Evans Medical and Macfarlan Smith*), Slg. 1995, I-563, Rdnr. 42.

190 *Mühlbach*, RdA 2003, 339 (343).

191 *Arnould*, PPLR 2001, NA 13 (18).

192 *Arnould*, PPLR 2001, NA 13 (18).

193 *GA Alber*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr. 47.

194 *GA Alber*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnrn. 36, 48; *Kommission*, Mitteilung vom 22. September 1989 „Öffentliches Auftragswesen – Regionale und soziale Aspekte“, KOM (1989), 400 endg., ABl. 1989, C 311, S. 7 ff., Rdnr. 43 ff.; *eadem*, Grünbuch vom 27. November 1996 „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zu-

Beobachtern in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht entgangen<sup>195</sup>, daß der EuGH mit der Entscheidung in *Französische Schulen* von seiner Judikatur der Post-*Beentjes*-Ära<sup>196</sup> abgewichen war. Der EuGH hatte nämlich im Anschluß an das *Beentjes*-Urteil wiederholt regionalpolitisch motivierte Präferenzsysteme bei der öffentlichen Auftragsvergabe als unvereinbar mit Art. 28 EG und RL 71/305/EWG gebrandmarkt<sup>197</sup>. Wegen dieser Rechtsprechungslinie war *Beentjes* von der Literatur als überholt *ad acta* gelegt worden<sup>198</sup>. Der EuGH hätte klarstellen müssen, daß die von den Gegnern sozialer Vergabekriterien vorgebrachten Entscheidungen *Kommission/Italien* und *Transporoute* sich lediglich auf den abschließenden Charakter der *Eignungs*-, nicht jedoch auf Zuschlagskriterien bezogen<sup>199</sup>. Zudem handelte es sich bei den in *Kommission/Italien*, *Du Pont de Nemours Italiana*<sup>200</sup> und *Laboratori Bruneau*<sup>201</sup> einschlägigen regionalen Proporzkriterien um Merkmale mit unmittelbar diskriminierender Wirkung gegen EG-ausländische Bieterunternehmen, da sie an die Herkunft der Bieterunternehmen angeknüpften<sup>202</sup>.

Das *Französische Schulen*-Urteil erntete in der rechtswissenschaftlichen Literatur bis auf vereinzelte Ausnahmen<sup>203</sup> wegen seiner Begründungsarmut herbe Kritik („groteskes Fehlurteil“<sup>204</sup>)<sup>205</sup>. Das Urteil diskreditierte den EuGH als Rechtsprechungsorgan und trage nicht dazu bei, die Akzeptanz seiner Entscheidungen in den Mitgliedstaaten zu erhöhen<sup>206</sup>. Ein Teil der Literatur war sich weiterhin unschlüssig, ob der EuGH nun wirklich auf die Kategorie *sui generis* verzichtet hatte<sup>207</sup>.

---

kunft“, KOM (1996), 583 endg., Rdnr. 5.52; *eadem*, Mitteilung vom 11. März 1998 „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union“, KOM (1998), 143 endg., Rdnr. II. 4.3.

195 *Arrowsmith*, PPLR 1992, 408 (414); *Fante*, Die Instrumentalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Durchsetzung politischer Ziele, 201; *Fernández-Martín*, The EC Public Procurement Rules, 63; *Götz*, Öffentliche Beschaffungsmärkte und Europarecht, 164; *idem*, EuR 1999, 621 (626 ff.); *Huber*, ThürVBl. 2000, 193 (195); *Karenfort/v. Koppenfels/Siebert*, BB 1999, 1825 (1831); *Prieß*, Handbuch des europäischen Vergaberechts, 164; *Schardt*, Öffentliche Aufträge und das Beihilfenregime des Gemeinschaftsrechts, 27.

196 *EuGH*, Rs. C-45/87 (Kommission/Irland – Dundalk), Slg. 1988, 4929, Rdnr. 27; Rs. C-21/88 (Dupont de Nemours Italiana), Slg. 1990, 889, Rdnr. 11; Rs. C-351/88 (Laboratori Bruneau), Slg. 1991, I-3641, Rdnr. 7; Rs. C-360/89 (Kommission/Italien), Slg. 1992, I-3401, Rdnrn. 20, 21; Rs. C-272/91 (Lottomatica), Slg. 1994, I-1409, Rdnr. 35.

197 *EuGH*, Rs. C-21/88 (Pont Nemours), Slg. 1990, I-889, 919, Rdnr. 7; Rs. C-351/88 (Laboratori Bruneau) Slg. 1991, I-3641, 3656, Rdnr. 7; Rs. 360/89 (Kommission/Italien), Slg. 1992, I-3401, Rdnr. 18.

198 *Fernandez-Martin/Stehmann*, ELR 1991, 216 (235); *Götz*, Öffentliche Beschaffungsmärkte und Europarecht, 164, 168; *idem*, EuR 999, 621 (625, 633); *Karenfort/v. Koppenfels/Siebert*, BB 1999, 1825 (1830, 1831); *Puhl*, VVdSTRL 2001, 456 (492); *Wittig*, Wettbewerbs- und verfassungsrechtliche Probleme des Vergaberechts, 54.

199 *EuGH*, Rs. C-360/89 (Kommission/Italien), Slg. 1992, I-3401, Rdnrn. 18; Rs. 76/81 (Transporoute), Slg. 1982, 417, Rdnr. 15.

200 *EuGH*, Rs. C-21/88 (Du Pont de Nemours Italiana), Slg. 1990, I-889, Rdnr. 18.

201 *EuGH*, Rs. C-351/88 (Laboratori Bruneau), Slg. 1991, I-3641, Rdnr. 7 f.

202 *EuGH*, Rs. C-360/89 (Kommission/Italien), Slg. 1992, I-3401, Rdnrn. 8, 15.

203 *Benedict*, NJW 2001, 947 (948); *idem*, EWS 514 (514); *Bovis*, CMLR 2002, 1025 (1052); *Ziekow*, NZBau 2001, 72 (78).

204 *Dreher*, JZ 2001, 140 (140).

205 *Arnould*, PPLR 2001, NA 13 (15); *idem*, PPLR 2004, 187 (195); *Bartosch*, EuZW 2001, 229 (230); *idem*, CMLR 2002, 551 (572); *Breloer*, Europäische Vorgaben und das deutsche Vergaberecht, 86; *Bultmann*, ZfBR 2004, 134 (135); *Dreher*, JZ 2001, 140 (141); *Fante*, Die Instrumentalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Durchsetzung politischer Ziele, 213, 214; *Opitz*, NZBau 2001, 12 (14); *Seidel*, EuZW 2000, 762 (762, 763); *Williams*, PPLR 2002, NA 1 (6).

206 *Dreher*, JZ 2001, 140 (141).

207 Vgl. *Mühlbach*, RdA 2003, 339 (343).

### III. Urteil des EuGH in der Rechtssache *Concordia Bus*

#### 1. Sachverhalt

Die dritte Gelegenheit, sich zur gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit nicht-wirtschaftlicher Vergabekriterien zu äußern, bot sich dem EuGH in der *Concordia Bus*-Entscheidung. Die Stadt Helsinki hatte beschlossen, den innerstädtischen Busverkehr auszuschreiben und den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Eines der Beurteilungskriterien war das Niveau der Stickoxid- und Lärmemissionen. Die höchste Punktzahl, nämlich 92,69 Punkte, erreichte die wirtschaftlich selbständige Produktionseinheit der Verkehrsbetriebe der Stadt Helsinki, HKL. Die Klägerin Concordia Bus belegte mit 88,56 Punkten knapp den zweiten Platz. Zwar hatte die Klägerin das preisgünstigste Angebot abgegeben, aber die HKL konnte in der Kategorie für das Emissionsniveau zusätzlich Punkte sammeln. Demgemäß gab der Wirtschaftsausschuß der Stadt Helsinki dem Angebot der HKL den Zuschlag. Im Ausgangsverfahren bemängelte die Klägerin, daß das Umweltschutzkriterium eine Begünstigung der HKL darstelle, da *de facto* nur sie in der Lage gewesen sei, einen entsprechenden Fuhrpark einzusetzen. Die HKL habe mit einer Bestellung von elf neuen gasbetriebenen Bussen die Kapazitäten der einzigen Tankanlage Finnlands für Erdgas erschöpft, die für fünfzehn Busse ausgerichtet ist, so daß es unmöglich geworden sei, dort weitere Fahrzeuge zu betanken. Das vorlegende Gericht hoffte vom EuGH zu erfahren, ob Art. 36 Abs. 1 RL 92/50/EWG den öffentlichen Auftraggebern die Verwendung eines derartigen Zuschlagskriteriums gestattet. Zum anderen beehrte es zu wissen, ob das Umweltschutzkriterium auch dann zulässig ist, wenn von vornherein feststeht, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit nur die eine eigene Produktionseinheit der öffentlichen Auftraggeberin einen solchen Fuhrpark anbieten kann<sup>208</sup>.

#### 2. Position des EuGH

Der EuGH urteilte, daß aus dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 lit. a 92/50/EWG, i.e. aus der Verwendung des Ausdrucks „zum Beispiel“, eindeutig hervorgehe, daß die Subkriterien, zur Konkretisierung des wirtschaftlich günstigsten Angebots nicht abschließend aufgezählt seien<sup>209</sup>. Nicht jedes Subkriterium müsse notwendigerweise rein wirtschaftlicher Natur sein. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß Faktoren, die nicht rein wirtschaftlich sind, sich auf den Wert eines Angebots für diesen Auftraggeber auswirken könnten. Diese Feststellung werde auch durch den Wortlaut dieser Vorschrift, in dem die Ästhetik eines Angebots ausdrücklich als Kriterium genannt wird, bekräftigt<sup>210</sup>. Diese Auslegung sah der EuGH im übrigen durch Art. 6 EG sowie Art. 174 EG bestätigt<sup>211</sup>.

In Anlehnung an die Urteilerwägungen in den Rechtssachen *Beentjes*<sup>212</sup> und *Französische Schulen*<sup>213</sup> befand der EuGH erneut, daß alle Zuschlagskriterien im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich angegeben werden müßten<sup>214</sup>.

208 GA Mischo, Schlußanträge, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnrn. 11, 16, 18, 21, 22, 62, 124, 125; *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnrn. 37, 70.

209 *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnr. 54.

210 *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnr. 55.

211 *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia*), Slg. 2002, I-7213, Rdnr. 57.

212 *EuGH*, Rs. 31/87 (*Beentjes*), Slg. 1988, 4635, Rdnrn. 31,36.

213 *EuGH*, Rs. C-225/98 (Kommission/Frankreich – Französische Schulen), Slg. 2000, I-7445, Rdnr. 51.

214 *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnr. 62.